

An die
Pfarrerinnen und Pfarrer
der Evangelischen Kirche im Rheinland

DER PRÄSES

DER VIZEPRÄSES

1474008
Az. 15-11-0

14. Januar 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

die Landessynode unserer Kirche hat sich in diesem Jahr erneut mit Fragen der Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern beschäftigt.

In den Jahren 2008 und 2011 wurden durch die Landessynode Beschlüsse zur Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer in öffentlich rechtlichen Dienstverhältnissen getroffen. Die Beschlüsse wurden deutlich im Kontext der damaligen Pfarrstellensituation und der gesamtkirchlichen Finanzlage insbesondere im Blick auf die Versorgungssicherung gefasst.

Seinerzeit wurde die ruhegehaltfähige Durchstufung von A13 zu A14 nach 12 Jahren ausgesetzt. Seitdem erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer ab dem 12. Dienstjahr eine Erfahrungszulage, die in etwa die Differenz zwischen A 13 und A 14 ausgleicht, allerdings nicht ruhegehaltfähig ist.

Inzwischen haben sich jedoch die oben angesprochenen Kontexte verändert. Auf dem Hintergrund zusätzlicher Leistungen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Versorgungssicherung hat die Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung über eine Rückkehr zur Durchstufung beraten. Aus heutiger Sicht erscheint die Unterscheidung in einen ruhegehaltfähigen und einen nicht ruhegehaltfähigen Anteil der Besoldung nicht angemessen. Ferner hat die EKD mittlerweile eine Besoldungsgesetzgebung beschlossen, die an die Bundesbesoldung anknüpft, den Gliedkirchen aber Freiräume zur Ausgestaltung gibt.

Die Landessynode 2019 hat nun diese Beschlüsse von 2008 und 2011 korrigiert und die Neuerungen durch die Besoldungsgesetzgebung der EKD hierbei berücksichtigt.

Folgende fünf Änderungen wurden beschlossen:

1. Rückkehr zur Durchstufung nach 12 Dienstjahren

Die Landessynode hat beschlossen, ab dem 1. April 2020 zu einer Durchstufung nach A 14 nach 12 Dienstjahren nach der Übertragung einer regulären Pfarrstelle zurückzukehren. Damit wird dem überwiegenden Teil der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EkiR wieder eine Versorgung auf der Grundlage von A 14 gezahlt. Dies impliziert eine einmalige Einzahlung in die Versor-

gungskasse von 33 Millionen Euro und eine Erhöhung der Pfarrstellenpauschale um ca. 1.600 Euro pro Jahr.

Dennoch erschien der Landessynode diese Korrektur angesichts der Bedeutung des Pfarrdienstes für unsere Kirche und der Anforderungen an die Menschen, die zu einem solchen Dienst bereit sind, als angemessen und notwendig.

2. Besoldung nach Bundesbesoldung 95%

Zukünftig (ebenfalls ab dem 1. April 2020) wird die Höhe der Besoldung nach der Bundesbesoldungsordnung ermittelt. Dies entspricht der Intention der Anpassung des Besoldungsgesetzes an die Bundesbesoldung, erleichtert die Kommunikation zwischen den Gliedkirchen und verhindert systematische Brüche, die entstehen würden, wenn die EKIR weiterhin der Systematik der Bundesbesoldung folgt, aber die Besoldungshöhe am Landesrecht orientiert.

Die Bundesbesoldung liegt im Durchschnitt ca. 5% über der Landesbesoldung NRW. Eine vollständige Übernahme der Bundesbesoldung und die wiedereingeführte Durchstufung war vor dem Hintergrund einer verantwortungsvollen Planung der Kosten des Pfarrdienstes nicht vertretbar und hätte auch zu einer von keiner Seite geforderten Steigerung der Besoldungskosten geführt.

Wichtig ist es für Sie zu wissen, dass aus der Einführung des zuvor beschriebenen Bemessungsfaktors von 95% niemandem ein Nachteil entsteht, da 95% der Bundesbesoldung einen in seiner Höhe gleichen oder leicht höheren, in keinem Falle aber einen niedrigeren Betrag gegenüber der Landesbesoldung ergeben. In einzelnen Fällen wird dazu eine ruhegehaltstfähige Ausgleichszulage gezahlt.

3. Rückkehr zu einer Besoldung nach A 13 im Probendienst

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. April 2020 wird Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst wieder eine Besoldung nach A 13 auf der Grundlage der unter 2. beschriebenen Bundesbesoldung gezahlt. Dies entspricht aus Sicht der Synode den Anforderungen des Probendienstes als Teil des Dienstes einer vollständig ausgebildeten Pfarrerin bzw. eines vollständig ausgebildeten Pfarrers.

4. Vikarsbezüge in Höhe von 100% Bundesbesoldung

Vikarinnen und Vikare erhalten ab dem 1. April 2020 ebenfalls eine Besoldung nach Bundesrecht (Anwärterbezüge), allerdings ohne Kürzung durch den Bemessungsfaktor von 95%. Es war Wille der Synode, den noch in der Ausbildung befindlichen Menschen die volle Besoldung auf Bundesniveau zukommen zu lassen.

5. Entgeltumwandlung

Zukünftig soll es für Pfarrerinnen und Pfarrer möglich sein, im Wege der Entgeltumwandlung einen steuerlich begünstigten Beitrag zum Aufbau einer zusätzlichen Alterssicherung zu leisten und ein Dienstfahrrad oder E-Bike zu leasen. Für diese Regelungen ist mit dem 1. Juli 2019 ein früheres Datum des Inkrafttretens geregelt als für den Rest der Neuregelungen (1. April 2020).

Und wie geht es nun weiter?

Bitte beachten Sie, dass diese Änderungen mit Ausnahme von Punkt 5 erst zum 1. April 2020 in Kraft treten werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass umfangreiche Berechnungen und Änderungen vorzunehmen sind, die von den Mitarbeitenden in der Verwaltung große An-

Seite 3

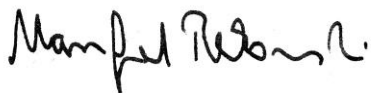
strengungen erfordern. Wir werden selbstverständlich in jedem Personalfall prüfen, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer von den Änderungen betroffen ist. Dies betrifft Kolleginnen und Kollegen, die heute eine Erfahrungszulage erhalten oder die vor ihrer Versetzung in den Ruhestand eine solche erhielten.

Wir werden diese Kolleginnen und Kollegen unaufgefordert über die Anpassung Ihrer Besoldung oder Versorgung so früh wie möglich im Laufe des Jahres 2019 informieren.

Viele Diskussionsbeiträge auf der Landessynode haben deutlich gemacht, wie wichtig und tragend der geleistete Pfarrdienst für das kirchliche Leben ist. Insofern kommt insbesondere in dem Beschluss zur Durchstufung in der Besoldung die große Wertschätzung und Würdigung des Pfarrdienstes durch die Landessynode zum Ausdruck. Diese dem Pfarrdienst durch die Synode entgegen gebrachte Wertschätzung und Würdigung möchten wir gerne mit diesem Brief an Sie weiterleiten.

Unser besonderer Dank gilt der Pfarrvertretung und dem Rheinischen Verband der Mitarbeitenden für die konstruktive Mitwirkung an den Beratungen

Wir bitten Gott um seinen Segen und seine Geisteskraft für Sie persönlich und Ihren Dienst und verbleiben mit freundlichen und herzlichen Grüßen



Manfred Rekowski



Christoph Pistorius